

Anlage 1 zur Förderrichtlinie für Moorschutz und Biologischen Klimaschutz

vom 13.02.2024

Ergänzende Hinweise für Naturwaldneubildung und Umbau von Wäldern auf Moorböden

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Anlage von Neuwald durch Aufforstung mit dem Entwicklungsziel Naturwald sowie der Umbau von Wäldern auf Moorböden mit für den Standort gerechten, standortheimischen Baumarten unter Berücksichtigung der Belange und Vorschriften des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Vorgaben des Landeswaldgesetzes.

2. Naturwaldneubildung/Erstaufforstung

2.1 Förderinhalt

Förderfähig sind Erhebungen wie Standortgutachten, die Anlage standortgerechter Wälder durch Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung) als auch das Saat- und Pflanzgut sowie die Saat- und Pflanzkosten, ebenso wie eine Bestandesbegründung durch Naturverjüngung sowie auf Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen werden. Weiterhin förderfähig ist der Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen und forstüblichen Art. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im Fall der Anlage von Kulturen und zugehöriger Sukzessionsfläche schriftlich mit der Antragsstellung zu verpflichten, diese sachgemäß zu schützen, zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern sowie die Zäune nach ihrem Erfüllungszweck abzubauen.

Förderfähig ist Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre, bei Saat oder Naturverjüngung während der ersten 10 Jahre. Förderfähig ist ferner eine Ergänzung durch Pflanzung, wenn bei Saat nach fünf Jahren der Waldzustand nicht erreicht wurde.

Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) der Waldzustand nicht mehr gegeben ist und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Förderfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung. Der Zeitraum bei Pflanzungen ist auf 5 Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

2.2 Ausschluss der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten i. S. § 23, Nationalparks i. S. § 24, gesetzlich geschützten Biotopen i. S. § 30 sowie Natura 2000 Gebieten i. S. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Aufforstung sind ausschließlich für den Standort gerechte, standortheimische Baumarten zu verwenden. Eine Bestandesbegründung durch Naturverjüngung kann unter der Voraussetzung, dass ein Anteil standortheimischer Baumarten von mehr als 75 % zu erwarten ist, auf bis zu 100% der Fläche erfolgen. Bis zu 10 % der Fläche darf der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Förderfähig ist die Begründung von Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz, wenn die Flächen mindestens einen Hektar oder an Wald angrenzend mindestens 0,5 Hektar groß sind. Ausnahmen kann das zuständige Ministerium erlassen.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn dem Projekt keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen oder Rechtsvorschriften entgegenstehen bzw. keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur seiner Durchführung besteht, und wenn die zu

fördernde Fläche die Standortbedingungen für eine natürlicherweise erfolgende und dauerhaft tragfähige Bestockung mit Waldbaumarten erfüllt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist im Fall der Förderung einer Erstaufforstung verpflichtet, die Änderung der Nutzungsart unverzüglich nach Bewilligung der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

2.4 Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Umbau von Wäldern auf Moorböden

3.1 Förderinhalt

Förderfähig sind der Umbau durch Wiederaufforstung sowie Voranbau und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) durch Saat und Pflanzung mit für den Standort gerechten standortheimischen Baum- und Straucharten einschließlich Kulturvorbereitung, Bodenbearbeitung sowie Waldinnen- und Waldaußenrandgestaltung. Dabei ist das Saat- und Pflanzgut sowie die Saat- und Pflanzkosten, bei natürlicher Bewaldung im Rahmen einer Ergänzungsmaßnahme, förderfähig. Generell sind Ergänzungen durch Pflanzung, wenn bei Saat oder natürlicher Bewaldung nach 5 Jahren das gesetzte Ziel nicht erreicht ist, förderfähig.

Dabei ist die Verwendung von standortgerechten, standortheimischen Baumarten einzuhalten. Die Kulturvorbereitung umfasst auch die Teilräumung oder Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag - außer Brennen - soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Umbaumaßnahme notwendig ist.

Weiterhin förderfähig sind Vorarbeiten wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen, ebenso wie der Schutz der Kultur oder der natürlichen Bewaldungsfläche gegen Wild in der nach Art des Wildbestandes erforderlichen Form. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich im

Fall der Anlage von Kulturen schriftlich mit der Antragsstellung zu verpflichten, diese sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern sowie Zäune nach ihrem Erfüllungszweck abzubauen. Förderfähig ist der Schutz der Kultur während der ersten fünf Jahre, bei Saat oder Naturverjüngung während der ersten 10 Jahre.

Förderfähig ist die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre, bei Naturverjüngung und Saat während der ersten 10 Jahre sowie Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen der Waldzustand aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) nicht mehr gegeben ist und die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Förderfähig sind nur die Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat und Pflanzung. Der Zeitraum bei Pflanzungen ist in der Regel auf 5 Jahre nach Kulturbegründung begrenzt.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die erforderliche Ausnahme vom Kahlschlagverbot von der unteren Forstbehörde erteilt oder die Anzeige für nicht als Kahlschläge geltende Hiebsmaßnahmen erfolgt ist.

Für den Waldumbau sind ausschließlich standortgerechte, standortheimische Baumarten zu verwenden. Eine Bestandesbegründung durch Naturverjüngung kann auf bis zu 100% der Fläche erfolgen unter der Voraussetzung, dass ein Anteil standortheimischer Baumarten von mehr als 75 % zu erwarten sind.

3.3 Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahrensablauf, einzureichende Unterlagen, Genehmigungen

Im Falle der Förderung einer Erstaufforstung einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche muss die bewilligende Stelle der zuständigen Unteren

Forstbehörde nach Zahlung der Zuwendung einen Lageplan sowie eine Durchführungsbestätigung des Erstaufforstungsprojekts mit Angaben zum Kulturtyp und zu den Eigentumsverhältnissen einreichen. Grundvoraussetzung für die Antragsgenehmigung einer Erstaufforstung ist die Vorlage einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Erstaufforstungsgenehmigung. Anträge auf Genehmigung sind an die Untere Forstbehörde zu richten.

Bei den Fördermaßnahmen sind eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 oder 1: 10.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche; eine Rahmenkarte bzw. Flurkarte im Maßstab 1:2.000 und ein grafischer Auszug aus dem Landwirtschaftlichen Flächenkataster (LFK) beizufügen.